

OstalbMobil Tarifbedingungen

- gültig ab 1. September 2023 -

Um die Lesefreundlichkeit dieser Tarifbedingungen zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschließlich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. OstalbMobil-Tarife, Fahrausweise und deren Verkauf
3. Fahrpreiserstattung
4. System der OstalbMobil-Tarife
5. Fahrausweise
6. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen
 - 6.1 Einzelfahrschein für Erwachsene inkl. 1-EuroTicket
 - 6.2 Einzelfahrschein für Kinder
 - 6.3 Rabattierter Einzelfahrschein für Erwachsene
 - 6.4 Rabattierter Einzelfahrschein für Kinder
 - 6.5 OstalbMobil-TagesTicket
 - 6.6 Gruppenfahrschein
 - 6.7 Monatskarte für Erwachsene (übertragbar)
 - 6.8 Monats-Abo-Karte für Erwachsene (übertragbar)
 - 6.9 entfällt
 - 6.10 Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten
 - 6.11 Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten
 - 6.11.1 OstalbMobil-JugendTicketBW
 - 6.12 SchüलगästeTicket
 - 6.13 FirmenTicket und JobTicket BW für Erwachsene und Auszubildende (nicht übertragbar)
 - 6.14 SemesterTicket
 - 6.15 Deutschland-Ticket und Deutschland-Ticket Job
 - 6.16 entfällt-(separate Anlage)
 - 6.17 Verbundübergreifende Fahrausweise
 - 6.18 Kindergartenkarten
 - 6.19 entfällt-(jetzt Punkt 16.4)
7. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
 - 7.1 Zuschlag für einzelne Fahrten
 - 7.2 Zuschlag für Zeitkarten
8. Beförderung von Schwerbehinderten
9. Beförderung von Polizeibeamten und Soldaten
10. Beförderung von Tieren und Sachen
 - 10.1 Beförderung von Fahrrädern und Tretrollern
11. Beförderung von Kleinkindern
12. Mobilitätsgarantie
13. Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr
14. Erhöhtes Beförderungsentgelt
15. Weitere Fahrausweise
 - 15.1 Anerkennung bwtarif, siehe Anlage 5
 - 15.2 Anerkennung AlbCard
 - 15.3 entfällt
 - 15.4 Anerkennung City-Ticket
 - 15.5 BahnCard
 - 15.6 Mitarbeiterfahrausweise DB
16. Sonderregelungen

- 16.1 Reinigungskosten
- 16.2 Fahrpreisbescheinigungen
- 16.3 Zuschläge für Nutzung Linien-/Ruftaxi und StadtLandBus
- 16.4 Fahrgaststeuerung
- 16.5 Regelung zum ersten Schultag nach den Sommerferien
- 16.6 Umsatzsteuer
- 16.7 Streitbeilegungsverfahren

Anlagen

Für die Ausgabe und Anerkennung von Fahrausweisen zum OstalbMobil-Tarif (kreisweiter Abgabepreis) gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Geltungsbereich

Die Bedingungen zum OstalbMobil-Tarif gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Tieren und Sachen auf allen Linien und Linienabschnitten der Gesellschafter und assoziierten Verkehrsunternehmen der OstalbMobil GmbH innerhalb des vom Ostalbkreis in der ÖPNV-Höchsttarifsatzung (Allgemeine Vorschrift nach EG-Verordnung 1370/2007) festgelegten Geltungsbereichs. Die Bedingungen gelten für alle Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des Ostalbkreises sowie der im Zonenplan dargestellten Zonen, die außerhalb des Kreises liegen (Anlage 1).

Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des Ostalbkreises gelten für die Gesamtstrecke die Tarif- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, bzw. des bwtarifs.

Für den Busverkehr gelten zusätzlich zu den nachstehenden Bedingungen die „Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ (BefBedV) und die „Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr“ (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Bedingungen zum OstalbMobil-Tarif keine anderen Regelungen enthalten. Des Weiteren gelten die besonderen Beförderungsbedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

Die nachstehenden Bedingungen gelten in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der Produktklasse C (InterRegioExpress [IRE], RegionalExpress [RE], RegionalBahn [RB], Metropolexpress [MEX], Regio-S-Bahn [RS] sowie S-Bahn [S]), es sei denn, einzelne Züge sind im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen des OstalbMobil-Tarifs ausgeschlossen.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten darüber hinaus die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und die jeweiligen Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Bedingungen zum OstalbMobil-Tarif keine anderen Regelungen enthalten.

Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Fahrgast und demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Beförderungsmittel jeweils benutzt werden („Beförderer“). Für Beförderungsleistungen, die im Auftrag eines anderen Unternehmens erbracht werden ist der Auftraggeber verantwortlich. Sind mehrere "Beförderer" an der Reisekette des Kunden beteiligt, ist jeder Beförderer nur für den von ihm bedienten Streckenabschnitt haftungsrechtlich verantwortlich.

2. OstalbMobil-Tarife, Fahrausweise und deren Verkauf

Für die Beförderung sind die festgesetzten OstalbMobil-Tarife zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Münzen; im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen. Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Die Ausstellung der Quittung und das Auszahlen des Wechselgeldes lt. Quittung ist durch das die Fahrt ausführende Verkehrsunternehmen abzuwickeln. Beanstandungen müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines für die Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Auf Thermopapier gedruckte Fahrausweise dürfen nicht hohen Temperaturen (z.B. durch Einlaminierung) ausgesetzt werden. Ein Ersatz eines unlesbar gewordenen Fahrausweises ist nicht möglich.

Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis.

Kommt ein Fahrgast den oben genannten Pflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts (siehe Anlage 3) nach § 9 BefBedV bzw. § 5 EVO bleibt davon unberührt.

Der Fahrausweis ist im Busverkehr vor Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal (oder auf elektronischem Weg) käuflich zu erwerben, sofern der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Inhaber einer OstalbMobil-Chipkarte (Debitkarte) können bei Antritt der Fahrt ausschließlich OstalbMobil-Fahrscheine beim Fahrpersonal erwerben sowie den entsprechenden Fahrpreis von ihrer Chipkarte abbuchen lassen. Sollte ein funktionsfähiges technisches Gerät nicht zur Verfügung stehen oder eine technische Störung vorliegen, kann ein rabattierter Fahrschein gegen Barzahlung gelöst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gültige Chipkarte vorgelegt wird.

In den Zügen des SPNV werden keine Fahrausweise zum OstalbMobil-Tarif ausgegeben. Fahrausweise des OstalbMobil-Tarifs sind vor Antritt der Fahrt bei den örtlichen Verkaufsstellen oder Fahrscheinautomaten zu lösen. Inhaber einer Chipkarte haben diese bei Fahrten mit rabattierten Einzelfahrausweisen bei der Fahrausweisprüfung im Zug unaufgefordert vorzuzeigen.

Ein Erwerb von Fahrausweisen im Zug ist ausgeschlossen.

Sofern alle am Einstiegsbahnhof vorhandenen Verkaufsautomaten defekt sind, darf ohne gültigen Fahrausweis in den Zug eingestiegen werden. Es muss sich sofort und unaufgefordert beim Zugbegleitpersonal gemeldet werden. Möglichst sollte ein Bild oder Film vom defekten Automaten vorgelegt werden.

Wagen- oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

3. Fahrpreiserstattung

Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird der OstalbMobil-Tarif nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Wird eine Zeitkarte im Einzelkauf während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird der Tarif für die Zeitkarte unter Anrechnung des OstalbMobil-Tarifs für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des OstalbMobil-Tarifs für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Preis des Einzelfahrscheins zu Grunde gelegt. Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit ab Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung,
2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
3. für verlorene und abhanden gekommene, nicht personalisierte Fahrausweise.

Anträge auf Fahrpreiserstattungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen.

Bei Erstattungen wird pro Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des in Anlage 3 genannten Betrages erhoben. Für Inhaber von Zeitkarten greift die Mobilitätsgarantie nach Ziffer 12.

4. System der OstalbMobil-Tarife

Der Ostalbkreis ist in Zonen eingeteilt (Anlage 1). Die Kennzeichnung der Zonen erfolgt durch Zonennummern und Zonennamen. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Zonen ergibt sich aus Anlage 2.

Die OstalbMobil-Tarife, sowie die OstalbMobil-Gebühren können Anlage 3 entnommen werden. Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Anzahl aller durchfahrenen Zonen auf dem tatsächlich befahrenen Linienweg. Ein- und Ausstiegsszonen werden mitgezählt. Bei Fahrten in den Innenbereichen von Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd oder bei Fahrten über die Zentren hinaus, sind die gesonderten Pläne der Innenbereiche zu beachten.

Sofern eine Zone von mehreren Verkehrsunternehmen bedient wird, gilt der bei einem Verkehrsunternehmen erworbene Fahrausweis zum OstalbMobil-Tarif auch bei allen anderen Verkehrsunternehmen.

Die Differenz zwischen den jeweiligen genehmigten Beförderungsentgelten der Busunternehmen bzw. den Fahrpreisen des SPNV für Züge der Produktklasse C (Haustarife) und dem jeweiligen OstalbMobil-Tarif bezahlt der Ostalbkreis im Rahmen eines Vertrages zu Gunsten Dritter als Zuschuss an den Fahrgast. Dieser ermächtigt das von ihm in Anspruch genommene Verkehrsunternehmen zur Geltendmachung, Einzug und Verrechnung der Differenzzahlung zum Haustarif.

5. Fahrausweise

Fahrausweise zum OstalbMobil-Tarif sind:

- Einzelfahrschein für Erwachsene
- Einzelfahrschein für Kinder
- Rabattierter Einzelfahrschein für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrschein für Kinder
- TagesTicket
- Gruppenfahrschein
- Monatskarte für Erwachsene übertragbar
- Monats-Abo-Karte für Erwachsene übertragbar
- Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten
- Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten
- JugendTicketBW
- SchüलगästeTicket
- FirmenTicket für Erwachsene nicht übertragbar (inkl. JobTicket BW)
- FirmenTicket für Auszubildende
- SemesterTicket 1, 2 und 3
- Deutschland-Ticket und Deutschland-Ticket Job
- Kindergartenkarte

- FahrradTicket Bus
- Monatskarte Tiere und Sachen
- Zuschläge zur Benutzung der 1. Klasse im Zugverkehr

Weitere kreisweit erhältliche Fahrausweise sind unter Punkt 15 aufgeführt.

Die OstalbMobil-Tarife sind in Anlage 3 zusammengefasst.

Zusätzlich werden Orts- und Stadttarife angeboten, die innerhalb der nachfolgenden Städte und Gemeinden Gültigkeit besitzen:

- Aalen
- Bopfingen
- Ellwangen
- Hüttlingen
- Lorch
- Neresheim
- Schwäbisch Gmünd

Die Orts- und Stadttarife und deren Geltungsbereiche können der Anlage 4 entnommen werden.

Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf gekaufte und noch nicht entwertete Tages- und Gruppenkarten noch maximal ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

Abgelaufene und ungültige Fahrscheine können vom Fahrpersonal eingezogen werden.

OstalbMobil HandyTicket/Online-Ticket/CiCoBW als Barcodeticket mit Prüfnachweis

Beim HandyTicket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy für Fahrten innerhalb von OstalbMobil erworben werden können. Um ein HandyTicket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor über die App DB Navigator registrieren.

Folgende Fahrscheine können als HandyTicket über die App DB Navigator für das Verbundgebiet OstalbMobil und darüber hinaus erworben werden:

- Einzelfahrschein für Erwachsene
- Einzelfahrschein für Kinder
- OstalbMobil-TagesTicket für eine bis fünf Person(en)
- Fahrausweise der DB und des bwtarifs

Als Online-Ticket können OstalbMobil-TagesTickets für eine bis fünf Person(en), sowie Fahrausweise der DB und aus dem bwtarif über www.bahn.de erworben werden. Es muss bei Fahrtantritt in Originalgröße ausgedruckt sein.

Die Fahrkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person oder in deren Beisein von einer anderen Person genutzt werden. Einzelfahrscheine gelten zum sofortigen Fahrtantritt. TagesTickets

gelten zum gewählten Gültigkeitsdatum. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrausweisen als HandyTicket bzw. Online-Ticket besteht nicht.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit des Erwerbes und Nutzung von Einzel- und Tageskarten per CiCoBW-App im Verbundgebiet OstalbMobil (siehe Tarifbestimmungen CiCoBW). Die erteilte Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefones ist unaufgefordert dem Fahr- bzw. Prüfpersonal vorzuzeigen.

Für Fahrten im Verbundgebiet von OstalbMobil gilt ausschließlich das Tarifsysteem von OstalbMobil. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

Voraussetzung für den Erwerb des HandyTickets/Online-Tickets ist ein Mindestalter von 18 Jahren und der Besitz eines gültigen Kontrollmediums (Personalausweis, Reisepass, Kreditkarte oder Bahn-Card) zur Personalisierung des Handy-Tickets/OnlineTickets.

Der Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Das Prüfpersonal ist berechtigt, den Fahrgast aufzufordern, den auf dem Display des Handys abgebildeten Fahrschein vollständig vorzuzeigen. Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots ist nicht zulässig. Die als HandyTicket/CiCoBW erworbenen Einzelfahrscheine gelten als entwertet. Eine Erstattung ist nicht möglich.

Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen vor.

Der Umtausch und die Erstattung sind ausgeschlossen.

Das Deutschland-Ticket wird bei OstalbMobil, über die OstalbMobil Wohin-Du-Willst-App angeboten (siehe 6.15).

6. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

6.1 Einzelfahrschein für Erwachsene

Einzelfahrschein gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Eine Fahrtunterbrechung von maximal 1 Stunde ist zulässig. Rund- und Rückfahrten sind beim Einzelfahrschein unzulässig.

1-EuroTicket

Als entfernungsunabhängiger, relationsloser Sondertarif zur einmaligen Fahrt (ohne Umstieg) mit einem Linienbus im Bedienungsgebiet von OstalbMobil innerhalb des Ostalbkreises wird das 1-EuroTicket angeboten. Es ist ganztags gültig an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen. Das Angebot gilt nicht im Schienenverkehr.

Im Netz des Stadtverkehrs Schwäbisch Gmünd gibt es Montag - Freitag ab 19:00 Uhr, Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen ganztags ein Stadttarifangebot (1-Euro-Ticket) mit Umstiegsberechtigung.

Zur Nutzung des fahrplanmäßigen Anmeldeverkehrs StadtLandBus werden Fahrausweise zum Preis von 1-Euro je Fahrt ausgegeben.

Bei Verlust von Einzelfahrausweisen erfolgt kein Ersatz.

6.2 Einzelfahrschein für Kinder

An Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (vom 6. bis zum 15. Geburtstag) werden Einzelfahrschein zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Kinder bis zum 6. Geburtstag werden nur in Begleitung einer Person, für die der Fahrpreis für Erwachsene entrichtet wird, unentgeltlich befördert. Siehe hierzu auch Punkt 11. Werden von einer Begleitperson, für die der Fahrpreis für Erwachsene entrichtet wird, mehr als 3 Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mitgenommen, ist für das 4. und jedes weitere Kind der Kinderfahrpreis zu entrichten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 6.1.

6.3 Rabattierter Einzelfahrschein für Erwachsene

Mit speziellen Chipkarten als bargeldlosem Zahlungsmittel können rabattierte Einzelfahrschein erworben werden. OstalbMobil-Chipkarten werden kostenfrei abgegeben. Die Karte ist übertragbar, eine Mehrfachnutzung ist möglich. Bei der Ausgabe einer Chipkarte und bei jeder weiteren Aufladung muss mindestens ein Betrag lt. Anlage 3 aufgeladen werden. Bei Verlust einer anonymen OstalbMobil-Chipkarte kann kein Ersatz geleistet werden.

Die Chipkarten enthalten eine empfindliche Technik und müssen entsprechend sorgsam behandelt werden um Druck- und Bruchstellen zu vermeiden.

Beim Kauf eines rabattierten Einzelfahrscheins für Erwachsene wird der in der Fahrpreisübersicht als ermäßigt ausgewiesene Preis von der Karte abgebucht.

Defekte Chipkarten werden durch eine neue Karte ersetzt. Das Restguthaben wird auf eine neue Karte gebucht, oder sofern dies nicht möglich ist auf eine vom Kunden anzugebende Bankverbindung überwiesen. Sofern die Karte sichtbar beschädigt ist, wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 erhoben.

Die Rückgabe einer Chipkarte ist in begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug aus dem Ostalbkreis, Sterbefall des Karteninhabers) gegen Nachweis möglich. Die Auszahlung eines eventuellen Restguthabens erfolgt unbar auf ein Konto des Fahrgastes. Die Bearbeitungsgebühr ist der Anlage 3 zu entnehmen.

OstalbMobil-Chipkarten haben aus Sicherheitsgründen eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren. Auf den Chipkarten ist das Ablaufdatum angegeben. Die Chipkarten sind vor Ablauf des aufgedruckten Ablaufdatums gegen eine neue Karte zu tauschen. Das Restguthaben wird dabei auf die neue Karte übertragen. Wird die Karte erst nach Ablauf der Gültigkeit umgetauscht und eine Umbuchung ist nicht mehr möglich, wird das Restguthaben auf eine vom Kunden anzugebende Bankverbindung überwiesen. Die Bearbeitungsgebühr ist der Anlage 3 zu entnehmen. Der Kunde kann sich eine neue Chipkarte aushändigen lassen und auf diese neue Karte sofort einen Betrag lt. Anlage 3 aufladen.

Beim Kauf eines rabattierten Einzelfahrausweises besteht bei den Unternehmen des SPNV derzeit keine Möglichkeit der Abbuchung von den Chipkarten. Auf Grund dessen werden im SPNV Einzelfahrscheine im Barverkauf zum ermäßigten Preis ausgegeben. Diese Fahrausweise sind nur in Verbindung mit einer (1) aufgeladenen gültigen Chipkarte gültig. Dies gilt auch für zusammen reisende Personen. Wird ein rabattierter Einzelfahrschein ohne gültige Chipkarte genutzt, gilt dies als Fahren ohne gültigen Fahrausweis.

6.4 Rabattierter Einzelfahrschein für Kinder

Beim Kauf eines rabattierten Einzelfahrscheins für Kinder wird der in der Fahrpreisübersicht als ermäßigt ausgewiesene Preis von der Chipkarte abgebucht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 6.3.

6.5 OstalbMobil-TagesTicket

Das TagesTicket wird in allen Verkehrsmitteln (Busse und Nahverkehrszüge, nicht IC) von OstalbMobil anerkannt und in Bussen, Fahrscheinautomaten und Service- und Beratungsstellen ausgegeben. Ein TagesTicket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet von OstalbMobil.

Ein TagesTicket kann genutzt werden von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen. Mit dem TagesTicket für eine oder zwei Personen können beliebig viele eigene Kinder oder Enkel unter 15 Jahren kostenlos mitgenommen werden. Werden von dem/den Inhaber(n) eines TagesTickets mehr als drei Kinder (außer eigene Kinder bzw. Enkel) mitgenommen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für das vierte und jedes weitere Kind eine zusätzliche Fahrkarte zu erwerben. Wenn Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren mitreisen, die nicht eigene Kinder oder Enkel sind, zählen diese als normale Fahrgäste. Sie sind bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden mit

zu berücksichtigen. Werden es dadurch mehr als zwei Reisende, können eigene Kinder und Enkel unter 15 Jahren nicht mehr kostenlos mitgenommen werden.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Es ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein TagesTicket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

6.6 Gruppenfahrtschein

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird ab einer Reisendenzahl von 10 Fahrgästen für jeden Fahrgast unabhängig vom Alter bei einfacher Fahrt eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den Fahrpreis im Einzelkauf für Erwachsene gewährt. Der sich ergebende Fahrpreis ist für mindestens 10 voll zahlende Fahrgäste zu entrichten. Die kostenlose Mitnahme von Kindern bis zum 6. Geburtstag ist beim Gruppenfahrtschein nicht möglich.

Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nur dann, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Ohne Voranmeldung kann eine Beförderung nicht garantiert werden. Die Anmeldung sollte möglichst am 5. Werktag vor dem Reiseantritt erfolgen.

Gruppenfahrten in Zügen des SPNV sind nur anzumelden bei mehr als 36 Teilnehmern oder wenn in den Zügen Platzreservierung gewünscht wird. Die Anmeldung hat spätestens am 7. Werktag vor dem Reiseantritt zu erfolgen.

6.7 Monatskarte für Erwachsene (übertragbar)

Monatskarten für Erwachsene sind übertragbare Fahrausweise. Sie gelten für die ausgewiesene Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Die Ausgabe von Monatskarten für Erwachsene erfolgt durch Verkaufsstellen, Fahrscheinautomaten oder in Bussen. Monatskarten für Erwachsene können vom 20. des Vormonats an gekauft werden. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) des Folgemonats 12:00 Uhr.

Bei Verlust von anonymen Monatskarten für Erwachsene erfolgt kein Ersatz. Elektronisch lesbare und persönlich zuordenbare Monatskarten können gesperrt und hierfür Ersatz ausgegeben werden.

In allen Zonen des Stadtgebiets Aalen und in Ellwangen (Zonen 1550, 1560, 1570, 1532 und 1552) werden Netzkarten angeboten (Anlage 4).

6.8 Monats-Abo-Karte für Erwachsene (übertragbar)

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tabelle genannten OstalbMobil-Tarife des Abos. Die Monats-Abo-Karte ist übertragbar. Sie gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) des Folgemonats 12:00 Uhr. Monats-Abo-Karten werden nur auf Grundlage eines vollständig ausgefüllten Abo-Antrags ausgegeben. In diesem sind insbesondere Zu-, Aus- und ggf. Umstiegszonen möglichst exakt anzugeben. Ausgabestelle der Zeitfahrausweise im Abo sind die Verkehrsunternehmen bzw. die durch diese beauftragten Stellen. Der Besteller eines Abos erklärt sein Einverständnis, dass die persönlichen Angaben zum Zwecke der Abwicklung des Abonnements mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden. Bei einer Abo-Bestellung nach dem 20. des Vormonats kann die Ausstellung zum beantragten Monat nicht garantiert werden.

Mit Abschluss eines Abos erteilt der Fahrgast dem für die Abwicklung zuständigen Verkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat, um den jeweiligen OstalbMobil-Tarif monatlich von einem Girokonto abbuchen zu können. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung eines Monatsbetrags mangels Kontendeckung nicht möglich oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement nach erfolgloser Mahnung fristlos gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seinen Abo-Ausweis unverzüglich bei der Ausgabestelle zurückzugeben, elektronisch lesbare Karten werden gesperrt. Entstehende Kosten trägt der Kunde. Muss ein Betrag angemahnt werden, wird für jeden Bearbeitungsfall die Mahngebühr lt. der Tarifübersicht (Anlage 3) erhoben.

Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Wird das Abo vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte berechnet und eingezogen.

Das Abo kann jeweils zum Monatsende mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich gegenüber dem für die Abwicklung zuständigen Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird der Abo-Fahrausweis nicht spätestens bis zum dritten Tag nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgegeben, verliert die Kündigung ihre Wirksamkeit. Die Fahrtberechtigungen elektronisch lesbarer Abo-Karten werden nach Beendigung des Abos gesperrt.

Änderungen der Angaben im Abo-Fahrausweis sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Änderung der Adresse oder eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung erteilt er ein neues Lastschriftmandat. Bei Änderungskündigungen wird für die Ausstellung einer neuen Karte eine Bearbeitungsgebühr nach Anlage 3 verlangt.

Bei Verlust von sonstigen übertragbaren Abo-Zeitkarten wird kein Ersatz geleistet. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf des vereinbarten Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten.

Bei Verlust einer Zeitkarte die auf elektronischem Weg (EFS) ausgegeben wurde, erhält der Kunde auf Wunsch eine Ersatzkarte für den gleichen Gültigkeitszeitraum. Hierfür ist eine Bearbeitungsgebühr nach Anlage 3 zu bezahlen. Die verlorene Chipkarte wird elektronisch gesperrt. Eine weitere Nutzung bzw. Nutzungsversuche sind untersagt und werden geahndet. Findet der Abo-Kunde die verlorene Chipkarte später wieder, kann diese zurückgegeben werden.

6.9 entfällt

6.10 Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten

Die Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten sind persönliche Fahrausweise. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass der Fahrgast mit Vor- und Zuname unterschreibt. Sie gelten für die bezeichnete Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Sie werden nur an berechtigte Personen ausgegeben (siehe 6.11.1).

Ausgabestellen der Anträge sowie der Fahrausweise sind für den Busverkehr die Busunternehmen bzw. die durch sie beauftragten Servicestellen.

Monatskarten für Schüler und Auszubildende können vom 20. des Vormonats an in Bussen und an Verkaufsstellen gekauft werden. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) 12:00 Uhr des Folgemonats.

6.11 Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten

Verpflichtet sich ein Schüler oder Auszubildender zum Kauf einer Schülermonatskarte für die Dauer eines laufenden Halbjahres so erhält er den in der Tabelle der OstalbMobil-Tarife genannten Fahrpreis von Monatskarten für Schüler und Auszubildende im Abo. Die Monats-Abo-Karte ist ein persönlicher Fahrausweis, der auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und nur gültig ist, wenn er mit Vor- und Zuname unterschrieben ist (nicht bei Plastikkarten). Sie ist nicht übertragbar und mit Lichtbild versehen. Sie gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) des Folgemonats. Für Studenten können Abonnements mit einer Dauer von 5 Monaten ausgegeben werden.

Monats-Abo-Karten im Ausbildungsverkehr mit mindestens 9 Zonen gelten zusätzlich zu der/den auf der Karte aufgedruckten Strecke(n) im gesamten Bedienungsgebiet von OstalbMobil als Netzkarte. Eine räumliche bzw. zeitliche Beschränkung besteht nicht.

Wird das Abo vor Ablauf des Halbjahreszeitraumes gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte berechnet und eingezogen.

Das Abo für Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten nur berechtigte Personen gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. des ausbildenden Unternehmens entsprechend Ziffer 6.11.1.

Bei Verlust von nicht übertragbaren Abo-Zeitkarten wird die Monatskarte gegen eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 für den gleichen Gültigkeitszeitraum ersetzt. Bei Änderungskündigungen wird für die Ausstellung einer neuen Karte eine Bearbeitungsgebühr nach Anlage 3 verlangt. Im Übrigen gelten die Ausgabemodalitäten nach Ziffer 6.8.

6.11.1 OstalbMobil-JugendTicketBW

Das OstalbMobil-JugendTicketBW ist ein persönliches, nicht übertragbares Jahres-Abo. Zur Prüfung der Berechtigung ist der Name und ein Lichtbild des Karteninhabers aufgebracht. Das Ticket ist ganztägig gültig und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet von OstalbMobil und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbünde oder in den bwtarif einbezogen sind. Von anderen Verkehrsverbänden ausgestellte JugendTicketBW werden ohne Einschränkungen anerkannt. Das Ticket gilt nur in der zweiten Klasse, ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich.

Der Fahrpreis ergibt sich aus dem aktuellen OstalbMobil-Tarif. Die Abbuchung erfolgt monatlich. Der Betrag ist jeweils am 1. des Monats fällig.

Berechtigt zum Erwerb des Tickets sind alle Personen die in Baden-Württemberg wohnen und/oder eine Schule in Baden-Württemberg besuchen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Ausbildungsnachweis (Altersnachweis erforderlich) und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit einem entsprechenden Ausbildungsnachweis.

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis als Schüler, Auszubildender, Student oder Freiwilligendienstleistender. Der Nachweis muss mindestens 12 Monate ab dem Startzeitpunkt des Abos gültig sein (außer bei Studierenden). Der Berechtigungsnachweis gilt bis zu dem auf der Bescheinigung angegebenen Enddatum, soweit keine aktuellere Informationen bekannt sind. Studierende müssen Ihre Bezugsberechtigung für jedes Semester nachweisen.

Berechtigte Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes, sowie Praktikanten oder Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen, Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z.B. Meister, Techniker) in Vollzeit teilnehmen.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten die nicht unter den Punkt a) fallen, muss der Hauptwohnsitz im Ostalbkreis liegen. Bei Schülern ist der Standort der Schule und bei Studenten der Standort der Hochschule maßgeblich, diese müssen im Ostalbkreis liegen.

Das Abonnement kann zu jedem ersten eines Kalendermonats abgeschlossen werden. Das OstalbMobil-JugendTicketBW ist ausschließlich online über das Internetportal <https://www.ostalbmobil.de/project/jugendticketbw/> bestellbar. Die hierfür notwendige Bestellung, sowie sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15.ten des Vormonats eingegangen sein. Der Erwerb des Abos ist ausschließlich über ein monatliches SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Mit Abschluss eines Abos verpflichtet sich der Zahlungspflichtige der OstalbMobil GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate, für Studierende 6 Monate. Erfolgt keine Kündigung wird das JugendTicketBW automatisch verlängert, wenn eine gültige Bezugsbe-

rectigung vorliegt. Der Abo-Vertrag endet zum Ablauf des Monats in dem die Bezugsberechtigung erlischt. Die Nutzungsberechtigung endet mit Ablauf der Gültigkeit der ausgehändigten Abo-Karte. Der Abo-Preis muss bis zum Ende der Nutzungsberechtigung entrichtet werden. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 bzw. 6 Monaten (bei Studierenden) wird der Preis der OstalbMobil Azubi-Abo-Netz-Karte (9+ Zonen) für jeden zurückliegenden Monat seit Beginn des Abos berechnet und der Differenzbetrag nacherhoben. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit von 12 Monaten kann das Ticket monatlich gekündigt werden. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist das aktuell gültige Ticket bis zum dritten Werktag des Folgemonats an OstalbMobil zurückzugeben.

6.12 SchülergästeTicket

SchülergästeTickets für Austauschschüler werden an Teilnehmer eines Schüleraustausches ausgegeben, die an einer Schule im OstalbMobil-Gebiet zu Gast sind. Diese Tickets berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Bussen und Zügen im gesamten Verbundgebiet von OstalbMobil (2. Klasse). Sie gelten für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum (mindestens 5 Tage, maximal 2 Wochen) und sind nicht übertragbar. SchülergästeTickets können nur per Sammelbestellung über die jeweilige Gast-schule bestellt werden. Nach Eingang der Bestellung beim zuständigen Verkehrsunternehmen oder OstalbMobil erfolgt der Versand der SchülergästeTickets gegen Rechnung an den Besteller. Eine direkte Ausstellung über die OstalbMobil GmbH ist ebenfalls möglich.

6.13 FirmenTicket und JobTicket BW für Erwachsene und Auszubildende (nicht übertragbar)

Das OstalbMobil-FirmenTicket ist eine personengebundene Fahrkarte und wird auf den Namen des Beschäftigten ausgestellt. Basis ist die „Monats-Abo-Karte für Erwachsene“ (übertragbar), die „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ bzw. „Angebote der Orts- und Stadttarife“ des jeweils geltenden OstalbMobil-Tarifs. Für den Bezug und die Nutzung des FirmenTickets gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der in OstalbMobil zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen.

Für das FirmenTicket wird den Beschäftigten ein Rabatt von 10 % auf den Preis für die „Monats-Abo-Karte für Erwachsene (übertragbar)“ bzw. „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ gewährt.

Die Rabattierung gilt nur dann, wenn das FirmenTicket-Abonnement nicht vor Ablauf seiner Laufzeit endet. Endet das FirmenTicket-Abonnement vor Ablauf der Laufzeit, wird je genutzten Monat nachträglich der Differenzbetrag zwischen dem FirmenTicket-Preis und dem Preis der Monatskarte im Einzelkauf zum regulären Preis nacherhoben, soweit nicht die Sonderkündigungsrechte des FirmenTickets gelten.

Mit jeder Änderung des OstalbMobil-Tarifs werden auch die FirmenTicket-Preise entsprechend angepasst. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung. Die Abbuchungsbeträge werden bei den FirmenTickets mit

monatlicher Zahlung ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Über die Preisänderung wird der Arbeitgeber rechtzeitig informiert. Eine gesonderte Mitteilung von OstalbMobil oder der vom Verkehrsunternehmen beauftragten Abo-Ausgabestelle an die Beschäftigten erfolgt nicht.

FirmenTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine unentgeltliche Mitnahmeberechtigung für weitere Personen.

Die Bestellung, Änderung und Kündigung der FirmenTickets für die Beschäftigten erfolgt per Bestellschein über den Arbeitgeber an die Verkehrsunternehmen bzw. die beauftragte Abo-Ausgabestelle. Die Verkehrsunternehmen führen die vertrieblichen Angelegenheiten (Fahrkartenerstellung, Ausgabe, finanzielle Abwicklung, etc.) durch.

Die Bestellung des FirmenTickets ist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Die Bestellung muss bis zum 5. Tag des Monats vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim Verkehrsunternehmen bzw. beauftragten Abo-Ausgabestelle eingegangen sein. Der Arbeitgeber erhält die FirmenTickets auf dem Postweg direkt zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die FirmenTickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen gegenüber dem ausstellenden Verkehrsunternehmen oder der beauftragten Abo-Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Bei Verlust oder Zerstörung einer Abo-Zeitkarte erhält der Kunde auf Wunsch über den Arbeitgeber eine Ersatzkarte für den gleichen Gültigkeitszeitraum hierfür ist eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 zu bezahlen. Die verlorene Chipkarte wird elektronisch gesperrt. Eine weitere Nutzung bzw. Nutzungsversuche sind untersagt und werden geahndet. Bei Verlust von sonstigen übertragbaren Abo-Zeitkarten wird kein Ersatz geleistet. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf des vereinbarten Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten.

Im Rahmen des FirmenTickets verpflichtet sich der Arbeitnehmer bei OstalbMobil-Monats-Abo-Karten für Erwachsene zum Kauf eines Tickets für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, bei Monats-Abo-Karten für Auszubildende für wenigstens 6 aufeinanderfolgende Monate jeweils mit Beginn zu einem beliebigen Monatsersten. Nach Ablauf dieser 12 bzw. 6 Monate kann das Abo entsprechend Ziffer 6.8 der Tarifbedingungen von OstalbMobil gekündigt werden.

Bei Kündigung des Rahmenvertrages mit dem Arbeitgeber enden die FirmenTickets zum Kündigungstermin. Der Arbeitgeber informiert in diesem Falle seine Beschäftigten rechtzeitig. Das FirmenTicket wandelt sich ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung um in ein Monats-Abo für Erwachsene übertragbar bzw. bei Auszubildenden in eine Monats-Abo-Karte für Auszubildende. Dem Arbeitgeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, das bis zum Ende der Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer ausgeübt werden kann. Endet die Geltungsdauer des FirmenTickets vor Ablauf des Jahres- bzw. Halbjahreszeitraums, ist für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte zu entrichten.

Das FirmenTicket-Abonnement endet automatisch zum Ende des Monats, in dem der Beschäftigte sein Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet. Der Beschäftigte verpflichtet sich, das FirmenTicket bis zum 1. Kalendertag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats an den Arbeitgeber zurückzugeben. Im Übrigen ist das FirmenTicket-Abonnement entsprechend den Tarifbedingungen OstalbMobil in der jeweils gültigen Fassung kündbar.

Darüber hinaus bestehen zusätzlich die nachfolgend abschließend aufgeführten Sonderkündigungsrechte:

- Dienstliche Versetzung/Wechsel des Arbeitsplatzes,
- Wegzug aus dem OstalbMobil-Gebiet,
- Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung von der Arbeit (außer Urlaub), Ruhephase der Altersteilzeit.

Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages bereits ein OstalbMobil-Monatskarten-Abo oder ein Abo eines an OstalbMobil beteiligten Verkehrsunternehmens abgeschlossen haben und ein FirmenTicket erwerben, können das bisherige Abo kündigen, ohne dass eine Nachzahlung zu entrichten ist. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist des FirmenTickets wird die Laufzeit der bereits vorhandenen Abo-Karten angerechnet.

In den Fällen des Sonderkündigungsrechtes sind Nachforderungen ausgeschlossen. Nachweise sind vom Arbeitgeber in geeigneter Form an das Verkehrsunternehmen zu erbringen. Bei einer Kündigung muss das FirmenTicket bis spätestens zum 5. Kalendertag des Folgemonats nach Wirksamwerden der Kündigung an das Verkehrsunternehmen zurückgeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe hat das Verkehrsunternehmen das Recht, die vollen Kosten eines Abo-Vertrages nach dem jeweils geltenden OstalbMobil-Tarif zu berechnen.

Das JobTicket BW ist eine vom Land Baden-Württemberg bezuschusste Abokarte für Landesbedienstete. Zusätzliche Informationen sind erhältlich unter <http://www.lbv.bwl.de/jobticket-bw/>. Das JobTicket BW bei OstalbMobil ist eine persönliche Jahreskarte im Abonnement. Sie ist 12 Monate gültig und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird. Es gelten dieselben OstalbMobil-Tarife wie bei den FirmenTickets. Ansonsten gelten die Bedingungen wie für OstalbMobil-Abonnenten.

6.14 SemesterTicket

Die 1. Komponente des SemesterTickets (SemesterTicket 1) ermöglicht den zum Erwerb berechtigten Studierenden der Hochschulen während der Dauer eines Semesters montags bis freitags ab 18:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss sowie samstags und sonntags und an Feiertagen ganztags alle Linienbusse und Nahverkehrszüge im Gebiet von OstalbMobil zu nutzen. Das von den Studierenden gezahlte Entgelt pro berechtigtem Studierenden kann der Anlage 3 entnommen werden. Als Fahrschein gilt der amtliche Studierendenausweis der Hochschulen mit der Angabe der zeitlichen Gültigkeit und dem Logo von "OstalbMobil". Das Logo kann in den Farben grün, blau oder schwarz aufgedruckt sein.

Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, an die zum Erwerb berechtigten Studierenden der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd das SemesterTicket 2 (2. Komponente) auszugeben.

Die Verkehrsunternehmen von OstalbMobil bieten Studierenden, die außerhalb des Geltungsbereichs von OstalbMobil studieren und die zum Erwerb eines StudiTickets im Bereich Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) oder Semester-Tickets im Bereich KreisVerkehr Schwäbisch Hall (KVSH) berechtigt sind, ein SemesterTicket 3 (3. Komponente) an.

Mit dem SemesterTicket 2 und 3 können die Studierenden während der Dauer eines Semesters ganztägig alle Linienbusse und Nahverkehrszüge im Gebiet von OstalbMobil nutzen.

Das SemesterTicket (1., 2. und 3. Komponente) ist personengebunden, nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme von Personen. Es berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich von OstalbMobil. Ausgenommen sind Sonderfahrten außerhalb des Regelfahrplans. Es gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des befördernden Unternehmens und die Tarifbestimmungen von OstalbMobil, sofern in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Das SemesterTicket ist wie folgt gültig:

- Wintersemester vom 1. September bis 28./29. Februar bzw.
- Sommersemester vom 1. März bis 31. August

Soweit die Einteilung des akademischen Jahres hiervon abweicht, gilt das SemesterTicket für den jeweiligen Semesterzeitraum der Hochschule, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag des Semesters. Die jeweilige Hochschule zeigt den Verkehrsunternehmen einen abweichenden Zeitraum an. Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages (Samstag = Werktag).

Der Verkauf des SemesterTickets 2 und 3 erfolgt an den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und OstalbMobil durch schriftliche Bestellung der Studierenden. Bis zu drei Tagen nach Kaufdatum kann ein SemesterTicket gegen eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 bei der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe wird je begonnener Nutzungsmonat der Preis einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr für die genutzte Fahrtstrecke zu zwei Drittel beim Rückerstattungsbetrag in Abzug gebracht. Bei Verlust eines SemesterTickets wird dieses gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 3 für den gleichen Gültigkeitszeitraum ersetzt.

Berechtigt zum Erwerb des SemesterTickets 1 und 2 sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd immatrikulierten beitragspflichtigen Studierenden mit Ausnahme der unten genannten Studierenden, sofern sie den vom Studentenwerk festgesetzten Solidarbeitrag entrichtet haben. Die Berechtigung zum Erwerb des SemesterTickets 2 wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises und durch Abgabe einer Semesterbescheinigung nachgewiesen. Die zeitliche

Gültigkeit auf dem Studierendenausweis muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Die Verkehrsunternehmen, OstalbMobil und die Verkaufsstellen sind berechtigt, die Legitimation zu überprüfen.

Berechtigt zum Erwerb des SemesterTickets 3 sind alle für das jeweilige Semester an einer Hochschule im Bereich VVS und KVSH immatrikulierten beitragspflichtigen Studierenden, sofern sie den vom Studentenwerk festgesetzten Solidarbeitrag entrichtet haben. Die Berechtigung zum Erwerb des SemesterTickets 3 wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises, der Vorlage eines gültigen StudiTickets von VVS bzw. Semester-Tickets vom KVSH und durch Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Das SemesterTicket 3 wird auch an Studierende einer beliebigen Hochschule ausgegeben, die im Bedienungsgebiet von OstalbMobil ein Praktikum absolvieren oder im OstalbMobil-Gebiet wohnhaft sind und in einem angrenzenden Verbund ein Praktikum machen. Die Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises und einer Immatrikulationsbescheinigung ist ausreichend. Die Verkehrsunternehmen, OstalbMobil und die Verkaufsstellen sind berechtigt, die Legitimation zu überprüfen.

Nicht berechtigt sind folgende Personen:

- a) Studierende, die nicht Mitglied des Studentenwerks sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer oder Fernstudierende,
- b) Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

Diese Personen erhalten kein SemesterTicket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung.

6.15 Deutschland-Ticket und Deutschland-Ticket-Job

Grundsatz:

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des

ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes.

Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich: Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Omnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen bzw. Verkehrsverbänden, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrads ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Vertragslaufzeit und Kündigung:

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über die dafür vorgesehenen Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Beförderungsentgelt: Der monatliche Preis für das Deutschland-Ticket kann der aktuellen Gesamtübersicht in Anlage 3 der OstalbMobil Tarifbestimmungen entnommen werden. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrags kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anrufsammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

Deutschland-Ticket Job: Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitern genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket Job abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Anlage 3 der OstalbMobil Tarifbestimmungen. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises beträgt.

Fahrgastrechte: Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Upgrades

In Verbindung mit dem Deutschland-Ticket finden innerhalb des OstalbMobil-Gebietes keinerlei Upgrades Anwendung.

6.16 bleibt frei

6.17 Verbundübergreifende Fahrausweise

Neben den bwtarif-Produkten kommen im verbundübergreifenden Verkehr zudem genehmigte Haustarife zur Anwendung.

6.18 Kindergartenkarten

Für Kinder, welche einen Kindergarten besuchen werden für maximal drei Tarifzonen Kindergartenkarten ausschließlich im Abonnement zwischen Wohnort und Kindergarten ausgegeben. Die Mindestlaufzeit beträgt sechs aufeinanderfolgende Kalendermonate. Sofern das ABO länger als sechs Monate besteht, erfolgt für den Kalendermonat August keine Abbuchung. Kindergartenkarten können im gesamten Verkehrsraum von Ostalbmobil innerhalb des Ostalbkreises erworben werden. Es kann vom Kindergarten ein Nachweis über die Berechtigung zur Nutzung der Kindergartenkarte verlangt werden. Kindergartenkarten lt. Anlage 3 gelten für die auf der Fahrkarte eingetragene Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke. Sie gelten nur in Omnibussen. Die Karten sind nicht übertragbar. Es ist ein Lichtbild erforderlich. Eine Begleitperson ist nicht notwendig, sofern das Kind die notwendige Reife für die alleinige Fahrt hat. Die Verantwortung und Aufsichtspflicht liegt während der Fahrt bei den Eltern. Bei Verlust der Karte wird eine Gebühr entsprechend Ziffer 6.9 bzw. 6.11 erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

6.19 in 16.4 verschoben, Punkt 6.19 entfällt

7. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

7.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags (einheitlich für Erwachsene und Kinder) ist die Preisstufe der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Der Zuschlag gilt zusammen mit dem Fahrausweis zum sofortigen Fahrtantritt.

7.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Erwachsene) und Monats-Abo-Karten können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Monats-Abo-Karten werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben (nur zusammen mit dem Abo). Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt. Der Zuschlag für Zeitkarten ist in der Tarifübersicht enthalten.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

Der 1. Klasse-Zuschlag für das Deutschland-Ticket bemisst sich nach dem aktuellen bwtarif (Tarif für Baden-Württemberg).

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs berechtigen zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

8. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädischen Hilfsmittel richtet sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SGB IX, §§ 145 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Unentgeltlich befördert wird ein Blindenführhund, sowie zusätzlich zur Begleitperson auch ein „normaler“ Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkmal B) nachgewiesen ist. Die Berechtigung ist auf Verlangen dem Personal nachzuweisen.

9. Beförderung von Polizeibeamten und Soldaten

Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei werden in Uniform unentgeltlich befördert. In den Zügen gilt dies für die 2. Wagenklasse.

Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

Gültige Freifahrausweise von aktiven Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Dienstkleidung werden unter Vorlage eines Truppenausweises ausschließlich in Zügen (2. Klasse) anerkannt.

10. Beförderung von Tieren und Sachen

Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Handgepäck, Polizeihunde und Blindenführhunde und kleine Haustiere (in Behältnissen) werden unentgeltlich befördert. Für alle anderen zur Beförderung zugelassenen Tiere ist der Kinderfahrpreis zu entrichten.

Klappbare (E-) Tretroller werden zusammengeklappt wie Handgepäck unentgeltlich befördert, nicht klappbare (E-) Tretroller werden wie Fahrräder behandelt.

10.1 Beförderung von Fahrrädern im Busverkehr

Die Fahrradmitnahme ist im Linienverkehr von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ganztags kostenpflichtig möglich.

Für die Fahrradmitnahme ist das Beförderungsentgelt gemäß Anlage 3 zu entrichten.

Als Fahrrad gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes bis zu einer Länge von 2 m und einem Gesamtgewicht von weniger als 40 kg. Sonderkonstruktionen (z.B. Tandem, Fahrräder mit Anhänger, Fahrräder mit Hilfsmotor) sowie versicherungspflichtige Zweiräder sind von der Beförderung ausgeschlossen.

In den Bussen können im Bereich des Kinderwagen-/Rollstuhlplatzes bis max. zwei Fahrräder transportiert werden. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Person befinden.

Der Fahrgast ist für die Sicherung des Fahrrades während des Ein- und Ausstieges, sowie während der gesamten Fahrt, selbst verantwortlich. Das Fahrrad darf nur im Bereich des Kinderwagen-/Rollstuhlplatzes abgestellt werden und ist mit einem Spanngurt zu sichern bzw. während des gesamten Aufenthalts sicher festzuhalten. Für Schäden am Fahrrad incl. aller An- und Aufbauten wird keine Haftung übernommen.

Sofern kein Kinderwagen-/Rollstuhlplatz vorhanden ist, der Bus aber über einen Kofferraum verfügt (z.B. Reisebusse), kann das Fahrrad in Absprache mit dem Fahrgast auch dort befördert werden.

Durch das Rad oder dessen Anbauteile und Gepäck dürfen andere Fahrgäste nicht geschädigt oder gefährdet werden. Einrichtungen und Betriebsmittel des befördernden Unternehmens dürfen ebenfalls nicht beschädigt werden. Für Schäden die durch das Fahrrad oder dessen Anbauteile und Gepäck während des Ein- und Ausstiegs, sowie während der gesamten Fahrt verursacht werden, haftet der Eigentümer des Fahrrades und der Fahrgast.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstuhl und Fahrgäste mit Kinderwagen haben Vorrang. Die Entscheidung ob ein Fahrrad befördert wird, obliegt ausschließlich dem Fahrpersonal – dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

10.2 Beförderung von Fahrrädern im Schienenverkehr

Im Schienenverkehr gilt ab 1. Mai 2017 eine unentgeltliche Fahrradmitnahme in Zügen des Nahverkehrs im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf den Strecken Aalen - Waldhausen (- Plüderhausen), Aalen - Jagstzell (- Crailsheim), Aalen – Nördlingen und Aalen – Oberkochen (- Ulm). Die kostenlose Fahrradmitnahme gilt für ein Fahrrad pro Fahrgast.

Die Regelung gilt wochentags ab 9:00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Sie kann von Reisenden mit gültigem Fahrschein nach den Bestimmungen zum OstalbMobil-Tarif oder nach den Preisen und Beförderungsbedingungen des Schienenverkehrs genutzt werden. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme ist verbundübergreifend möglich. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 9:00 Uhr eine Fahrradkarte lt. Anlage 5 des Baden-Württemberg-Tarifs erforderlich.

Die Beförderungsbedingungen im Schienenverkehr bleiben im Übrigen unberührt. Die Fahrräder müssen von den Fahrgästen selbst ein- und ausgeladen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung der Fahrräder besteht nicht, Ersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Fahrgäste ohne Fahrräder, Fahrgäste mit Rollstühlen und Kinderwagen werden vorrangig befördert.

11. Beförderung von Kleinkindern

Nach § 3 Abs. 2 BefBedV können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufsichtspflicht während der Fahrt, auch zwischen Wohnort und Kindergarten, obliegt den Eltern. Das befördernde Unternehmen bzw. dessen Fahrpersonal übernimmt nicht die Aufsichtspflicht.

Kindergartenkinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, welche mit dem Bus zum Kindergarten befördert werden, erhalten ein Kindergarten-Abonnement, nach Anlage 4, mit dem die Kinder auch ohne Begleitung den Bus benutzen können.

12. Mobilitätsgarantie

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von OstalbMobil-Zeitkarten im Abonnement bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten Verkehrsmitteln von Partnern von OstalbMobil um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende OstalbMobil-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.efa.de).

Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer OstalbMobil-Abo-Karte für Erwachsene sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu einer Obergrenze gemäß Anlage 3 ersetzt.

Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z. B. unter www.OstalbMobil.de vorgehalten wird, innerhalb von 2 Wochen bei OstalbMobil oder einem OstalbMobil-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der in OstalbMobil kooperierenden Verkehrsunterneh-

men zurückgeht. Bei der Mobilitätsgarantie handelt es sich um eine freiwillige Zusatzleistung aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Bei Ausfall/Verspätung auf Grund höherer Gewalt kann keine Erstattung erfolgen. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm beim Fahrscheinkauf bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- und Streckensperungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.OstalbMobil.de bzw. der Homepage des betroffenen Verkehrsunternehmens angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu einer möglichen bestehenden Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal entweder bei OstalbMobil oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

Für das Deutschland-Ticket gibt es derzeit noch keine bundesweite Regelung. Für den Bereich von OstalbMobil ist vorgesehen, dass Kunden, die sich ihr Deutschland-Ticket im Verkehrsverbund von OstalbMobil kaufen, auch mit dem Deutschland-Ticket von der Mobilitätsgarantie (innerhalb von OstalbMobil) profitieren. Die OstalbMobil-Mobilitätsgarantie findet keine Anwendung, wenn das Deutschland-Ticket außerhalb von OstalbMobil abonniert wurde. Die Mobilitätsgarantie ist eine freiwillige Leistung des Verkehrsverbund OstalbMobil, die über die gesetzlichen Fahrgastrechte hinausgeht. Die Mobilitätsgarantie von OstalbMobil gilt auch nur für Fahrten innerhalb des Tarifgebiets von OstalbMobil.

13. Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste auf Grund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem OstalbMobil-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des vertraglichen Beförderers geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrausweise nach dem OstalbMobil-Tarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten sind.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens den in Anlage 3 genannten Betrag erreichen. Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Schönes-Wochenende-Tickets, MetropolTagesTickets sowie deren weiteren Ausführungen

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen.

14. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er:

1. für sich oder - soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht - für von ihm mitgebrachte Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat;
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann;
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter Nr. 1 wird nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu den in Anlage 3 angegebenen Betrag erheben. Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf den in Anlage 3 angegebenen Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

15. Weitere Fahrausweise

15.1 Anerkennung bwtarif

Im Verkehrsgebiet von OstalbMobil werden die Fahrausweise des bwtarif gemäß den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH entsprechend der geltenden vertraglichen Vereinbarungen anerkannt.

Jahrestickets und Jahresabonnements des Ausbildungsverkehrs des bwtarifes werden an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen verbundweit zeitlich uneingeschränkt anerkannt.

Einzelheiten ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH welche als Anlage 5 beigefügt sind.

15.2 AlbCard

Die AlbCard wird nach dem gültigen Leistungspartner-Vertrag anerkannt. Die vom Schwäbischen Alb Tourismusverband e. V. ausgegebene Gästekarte Schwäbische Alb (AlbCard) wird in dem von den beteiligten Beherbergungsunternehmen aufgedruckten Gültigkeitszeitraum im gesamten Verkehrsgebiet von OstalbMobil anerkannt. Das Angebot ist aktuell bis 31.12.2023 gültig.

15.3 entfällt

15.4 Anerkennung City-Ticket

Das für Reisende der DB-Fernverkehr erhältliche „City-Ticket“ wird in der Kernstadt Aalen inklusive aller Teilorte anerkannt. Der Geltungsbereich des City-Tickets umfasst in Aalen die Tarifzonen 1000, 1001, 1002, 1013, 1022, 1023, 1024, 1025, 1031, 1032, 1042, 1051, 1061, 1062, 1064, 1071, 1072, 1073, 1074, 1081, 1082, 1083, 1084, 1175.

Das für Reisende der DB-Fernverkehr erhältliche „City-Ticket“ wird in der Kernstadt Schwäbisch Gmünd inklusive aller Teilorte sowie in den Gemeinden Mutlangen und Waldstetten anerkannt. Der Geltungsbereich des City-Tickets umfasst die Tarifzonen 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2033, 2034, 2035, 2036, 2045, 2046, 2060, 2073, 2082, 2123, 2245, 2246.

Die genannte Anerkennung gilt bis zum 30.4.2023 auch für die BahnCard 100, soweit hier der Aufdruck +City vorhanden ist. Ab 1.5.2023 entfällt das City-Ticket bei der BahnCard 100. Ab diesem Zeitpunkt beinhaltet die BahnCard 100 das Deutschland-Ticket (in der 2. Klasse).

15.5 BahnCard

Bei Fahrten die ausschließlich im Verbundgebiet von OstalbMobil stattfinden, werden die BahnCard (25 / 50) nicht anerkannt. Dies gilt in allen Bussen und Bahnen unabhängig vom die Fahrt durchführenden Verkehrsunternehmen.

Ab dem 01.05.2023 beinhaltet die BahnCard 100 das Deutschland-Ticket (in der 2. Klasse) und gilt daher in allen Bussen sowie Bahnen im Verbundgebiet OstalbMobil.

15.6 Mitarbeiterfahrtscheine, Mitarbeiter Halbp reis der DB

Bei Fahrten die ausschließlich im Verbundgebiet von OstalbMobil stattfinden, werden sämtliche Mitarbeiterfahrtscheine und Mitarbeiter-Halbp reisfahrtscheine nicht anerkannt. Dies gilt in allen Bussen und Bahnen unabhängig vom die Fahrt durchführenden Verkehrsunternehmen.

16. Sonderregelungen

16.1 Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Einrichtungen werden die vollen Reinigungskosten, mindestens jedoch die in Anlage 3 genannten Kosten erhoben. Die in Anlage 3 genannten Reinigungskosten werden nicht erhoben, soweit der Fahrgast nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

16.2 Fahrpreisbescheinigungen

Für eine schriftliche Fahrpreisbescheinigung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 3 verlangt.

16.3 Nutzung von Linien-Ruftaxis und StadtLandBus

Inhaber von Zeitkarten, OstalbMobil-TagesTickets, aller Fahrausweise des bwtarif sowie von OstalbMobil-Einzelfahrtscheinen, die zum Umstieg berechtigen, zahlen bei Nutzung von Linienfahrten, die mit Taxis durchgeführt werden einen Zuschlag gemäß Anlage 3.

Bei Nutzung des fahrplanmäßigen Anmeldeverkehrs StadtLandBus werden keine Zeitkarten und sonstige Fahrausweise anerkannt. Es ist der Fahrpreis von 1 Euro je Fahrt zu entrichten.

16.4 Fahrgaststeuerung

Sollte die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen, die im Rahmen der Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung ausgegeben werden, zu erheblichen Verwerfungen bei den Fahrgastströmen führen, sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Fahrgaststeuerung zu ergreifen

16.5 Regelung zum ersten Schultag nach den Sommerferien

Schüler, welche glaubhaft machen können, dass sie ihren bestellten Fahrausweis noch nicht erhalten haben, sind in den ersten beiden Schultagen nach den Sommerferien

zwischen Wohnort und Schulort auch ohne gültigen Fahrschein zu befördern. Ab dem dritten Schultag müssen die Schüler im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

16.6 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen der OstalbMobil Produkte ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von derzeit 7% enthalten. Die Fahrausweise gelten als Rechnungsbeleg.

16.7 Streitbeilegungsverfahren

Für eine Information über die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist jedes einzelne Verkehrsunternehmen selbst zuständig.

Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der Tarifzonen
Anlage 2	Zuordnung der Haltestellen zu Tarifzonen
Anlage 3	Aktuelle OstalbMobil-Tarife
Anlage 4	Aktuelle Orts- und Stadttarife
Anlage 5	Baden-Württemberg-Tarif